

Gastschützenordnung des 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Vorbemerkungen

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 08.03.2019 gilt diese Gastschützenordnung.
- (2) Sie regelt die Bedingungen, unter denen Gastschützen die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen des Vereins nutzen können.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Nur erfahrene und aktive Bogenschützen dürfen die Sportanlagen als Gastschützen nutzen.
- (2) Jeder Gastschütze muss seine eigene Ausrüstung mitbringen.
- (3) Minderjährige Gastschützen dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung eines vorher benannten gesetzlichen Vertreters nutzen.
- (4) Gastschützen müssen vor der ersten Nutzung durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder einer vom Gesamtvorstand beauftragten Person eingewiesen werden und die Gastschützenvereinbarung unterschreiben.
- (5) Gastschützen müssen die geltende Nutzungsordnung inklusive Sicherheitsbestimmungen des Vereins anerkennen.
- (6) Über die Annahme von Gastschützen ab einer Nutzungszeit von einem Monat entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Nutzung

- (1) Gastschützen dürfen nur während des offiziellen Trainings oder in Begleitung eines volljährigen aktiven Vereinsmitglieds die Sportanlagen nutzen. Dies gilt auch für Minderjährige, bei denen zusätzlich der nach § 1 (3) benannte gesetzliche Vertreter anwesend sein muss.
- (2) Jeder Gastschütze ist verpflichtet, sich in das Schießbuch einzutragen.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Der Verein erhebt von jedem Gastschützen eine Nutzungsgebühr in Höhe von:
 - 5 Euro pro Tag
 - 15 Euro pro Monat
 - 75 Euro pro halbem Jahr
- (2) Die Nutzungsgebühr ist jeweils im Voraus per Überweisung zu bezahlen.
- (3) Nach erfolgter Zahlung stellt der Gesamtvorstand eine entsprechende Bestätigung des Geldeingangs sowie des gültigen Nutzungszeitraums aus. Diese Bestätigung ist vom Gastschützen jederzeit bei der Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen mit sich zu führen und nach Aufforderung eines Vereinsmitglieds vorzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Gastschützenvereinbarung

(1) Die Berechtigung, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen als Gastschütze nutzen zu dürfen, endet automatisch, sofern der Gastschütze die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen in den vergangenen zwei Jahren insgesamt länger als 12 Monate genutzt hat.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Verstößen gegen die Gastschützenordnung, die Nutzungsordnung und/oder die Sicherheitsbestimmungen die Berechtigung, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen nutzen zu dürfen, jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

(3) Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Gastschütze ist nicht durch den Verein unfall- oder haftpflichtversichert. Dieses Risiko liegt beim Gastschützen. Eine Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen geschieht daher auf eigene Gefahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gastschützenordnung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.